

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

**NORD/LB: Welchen Beitrag zur Problemlösung soll das Nachrangkapital leisten?**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 26.11.2018 - Drs. 18/2182  
an die Staatskanzlei übersandt am 26.11.2018

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 04.12.2018

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In einer Analyse von stillen Unternehmensbeteiligungen verschiedener Firmen durch J. P. Morgan vom 04.04.2018 heißt es:

„We think NORD/LB could potentially tap public capital within MEIP (market economy investor principle) and, consequently, bondholders will be spare from any bail-in.“

Weiter unten im Text heißt es: „If the bank is acquired by private equity investors, we would expect a more aggressive write-down of this instrument [ Tier 1 ] ...“

Mit anderen Worten erwarten die Analysten von J. P. Morgan, dass ein privater Investor, der sich an der Bank beteiligen würde, auch das Nachrangkapital in Anspruch nehmen würde, während im Fall einer Kapitalerhöhung mit öffentlichem Geld die Gläubiger, die Nachrangkapital halten, voraussichtlich geschont würden. Zitat Satz 1 oben: „Wir denken, dass die NORD/LB öffentliche Finanzquellen anzapfen kann, innerhalb der Marktregeln und unter Vermeidung jeder Gläubigerbeteiligung“.

Das Nachrangkapital umfasst etwa 3,6 Milliarden Euro und wurde mit Prozentsätzen zwischen 1,65 % und 10,5 % verzinst (Drs. 18/1376).

**1. Wollen die Landesregierung bzw. die mit dem indikativen Interessenbekundungsverfahren beauftragte Bank das Nachrangkapital bei der Sanierung der Bank verschonen?**

Eine Stärkung der Eigenkapitalbasis der NORD/LB durch Umwandlung des Nachrangkapitals kann außerhalb eines förmlichen Verfahrens nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Nachrangkapitalgläubigers erfolgen.

**2. Wenn die Antwort auf Frage 1 Ja lautet: Warum soll das Nachrangkapital verschont werden?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**3. In welcher Höhe sind zum 31.12.2017 insgesamt Kosten für die Heraufschreibung von Nachrangkapital angefallen (Zinsen, Nennwerte, Sonstiges)?**

Das bilanzielle Eigenkapital der NORD/LB auf Einzelinstitutsebene gemäß HGB erhöhte sich durch die Heraufschreibung von Einlagen stiller Gesellschafter um rund 33 Millionen Euro. Da auf Konzernebene gemäß IFRS per 31.12.2017 keine Heraufschreibung von Einlagen stiller Gesellschafter erfolgte, ergab sich auf das für die Ableitung des harten Kernkapitals und die Bemessung der auf-

sichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten der NORD/LB-Gruppe maßgebliche bilanzielle Konzerneigenkapital naturgemäß keine Auswirkung (siehe Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage zur kurzfristigen Beantwortung des Abgeordneten Stefan Wenzel [GRÜNE] - Drs. 18/1986).

Darüber hinausgehend sind weitere Kosten im Zusammenhang mit der Heraufschreibung nicht angefallen. Vertragsgemäß wurden für das Jahr 2017 den stillen Gesellschaftern Zinsen bezahlt.

(Verteilt am 12.12.2018)